



© smilens/fotolia.de

Verfahrensdokumentation ist unverzichtbar

Keine Qualitätsverluste bei IP-Telefonie



Inhalt

GHProlog

- 03 Streit um Erbschaftsteuer-Reform

GHPraxis

- 04 Doppelte Haushaltsführung

GHPersönlich

- 05 Mediatorin bei GHP
- 06 25 Jahre GHP Meißen
- 07 GHPicknick am Töpfersee
- 08 Fitness- und Gesundheitszentrum des OSC Rheinhausen

GHP Fachliche Kurznachrichten

- 09 Kosten für Dienstjubiläum sind absetzbar
- 10 Manipulationen an Registrierkassen
- 11 Umsatzbesteuerung öffentlicher Einrichtungen

GHP Fachlicher Hintergrund

- 12 Betriebliche Altersversorgung

GHP Titel

- 14 Verfahrensdokumentation ist unverzichtbar

GHP im Gespräch

- 16 Keine Qualitätsverluste bei IP-Telefonie

GHPPrivat

- 18 GHP als facettenreiche Steuerberatungskanzlei

GHP Kurios

- 19 Stehpinkeln erlaubt

Streit um Erbschaftsteuer-Reform

Vor dem vierten Quartal dieses Jahres werden wir voraussichtlich keine Rechtssicherheit bei der Unternehmensnachfolge haben, denn der vom Bundestag Ende Juni 2016 verabschiedete Gesetzentwurf passierte jetzt erst einmal den Vermittlungsausschuss. Ende 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Privilegien für Betriebserben als zu weitgehend bezeichnet und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu finden. Am 20. Juni 2016 einigte sich die Große Koalition auf einen Kompromiss, den der Bundestag am 24. Juni 2016 als Gesetz verabschiedete. Weil die Frist ergebnislos verstrichen ist, hat das Gericht angekündigt, sich Ende September erneut mit der Erbschaftsteuer zu befassen. Möglich ist, dass sie die Privilegien für Betriebserben dann streichen – was für die Betroffenen erhebliche finanzielle Folgen haben könnte.

Der Vermittlungsausschuss einigte sich kurz vor Ablauf der gesetzlichen Frist auf einen Kompromiss. Wenn der Bundestag und der Bundesrat zustimmen, dann können durch die Einigung Firmenerben auch zukünftig steuerlich begünstigt werden, wenn sie das Unternehmen längere Zeit fortführen und Arbeitsplätze erhalten. Gelingt keine Einigung, ist das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe erneut am Zug. Dies könnte brisant werden, da hier mit dem Wegfall der Vergünstigungen durch das BVerfG zu rechnen wäre. Einig ist man sich nur, Betriebserben zu entlasten, die zum Erhalt der Arbeitsplätze beitragen.

Die aktuellen Entwicklungen bei der Erbschaftsteuerreform lassen steuerliche Mehrbelastungen und erhöhten Bürokratieaufwand erwarten. Die Nachfolge in Betriebs- oder Privatvermögen ist aber noch wesentlich vielschichtiger. Nachfolgestaltungen verlangen interdisziplinäre Kenntnisse, denn oft greifen Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Steuerrecht und viele andere Rechtsgebiete bei der Vermögensnachfolge wie Zahnräder ineinander. Nach wie vor ist die Übertragung des Vermögens zu Lebzeiten die empfehlenswerte Alternative, weil sie besser planbar ist. Deshalb unser Tipp: Machen Sie Ihr Unternehmen rechtzeitig reif für die Nachfolge.



© Bernd Kasper/pixelio.de

Die dritte Ausgabe der GHPublic haben wir wieder mit interessanten Artikeln und Berichten aus der Welt der Steuern bestückt. In unserer Mandantenfrage geben wir Auskunft darüber, welche Kosten bei einer beruflich veranlassten Zweitwohnung als Werbungskosten abgesetzt werden können. Unser Geschäftsführer aus Krefeld, Stefan Dickmann, gibt Ihnen einen Einblick in die aktuelle Verfahrensdokumentation nach GoBD. Und im Bereich der Altersvorsorge informieren Sie Jens Gellrich und Reinhard Klemke über aktuelle Entwicklungen der Altersvorsorge. In unserem Mandanteninterview wagen wir mit Hartmut Marx von der Firma BMC Essen einen Blick in die Zukunft: in die Zukunft der Telefonie.

In diesem Sinne wünschen wir
interessante und angenehme Lektüre

Ihr Marc Tübben und Bernd Nowack

Doppelte Haushaltsführung



© complize/photcase.de

Frage: Welche Kosten kann ich in meiner Steuererklärung für meinen Zweitwohnsitz ansetzen, den ich aus beruflichen Gründen nutze?

Antwort: Grundvoraussetzung, um die Kosten einer zusätzlichen Wohnung von der Steuer absetzen zu können, ist die Anerkennung der Wohnung als Zweitwohnsitz:

- » Sie benötigen die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen, weil Sie zu weit von Ihrem Arbeitsort weg wohnen. Der Nebenwohnsitz muss einen bestimmten Abstand vom Arbeitsplatz haben. Der Zweitwohnsitz darf nur halb so weit von der Arbeit entfernt liegen wie der Erst/Hauptwohnsitz. Gerechnet wird dabei mit der kürzesten Straßenverbindung.
- » Die Kosten für eine weitere Wohnung können Sie immer dann als doppelte Haushaltsführung absetzen, wenn der Nebenwohnsitz nicht zum »Lebensmittelpunkt« bzw. zum Hauptwohnsitz wird.

Folgende Kriterien werden zu Rate gezogen, um die Frage zu beantworten, ob die Wohnung am Heimatort oder die Wohnung am Beschäftigungsort der Lebensmittelpunkt ist:

- » Größe und Ausstattung der beiden Wohnungen
- » Dauer und Häufigkeit der Aufenthalte

- » Absehbarkeit und Dauer der auswärtigen Beschäftigung
- » soziale Kontakte zur Familie, zu Freunden und Bekannten sowie Vereinszugehörigkeiten.
- » Als Mieter einer zweiten Wohnung müssen Sie mehr als 10 Prozent der laufenden Kosten (Miete, Nebenkosten) am Hauptwohnsitz bezahlen. Nur dann können Sie die Kosten für den Zweitwohnsitz als doppelte Haushaltsführung beim Finanzamt geltend machen.
Seit 2014 ist diese finanzielle Beteiligung an den laufenden Kosten der Haushaltsführung vorgeschrieben. Kritisch hinterfragt werden in der Praxis die Fälle, bei denen volljährige Kinder ein Zimmer im Elternhaus als Erstwohnsitz angeben.

Wenn Sie aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt führen, können Sie in Ihrer Steuererklärung die Kosten Ihrer Unterkunft ansetzen, die Ihnen tatsächlich entstanden sind. Dabei werden nachgewiesene Kosten bis zu 1.000 Euro im Monat berücksichtigt.

Der auf 1.000 Euro fixierte Höchstbetrag für die Unterkunft umfasst folgende Aufwendungen:

- » Miete,
- » Nebenkosten zum Beispiel für Heizung und Wasser,
- » Reinigungskosten,
- » Kosten für Sondernutzungen beispielsweise für den Garten oder für den Autostellplatz,
- » Rundfunkbeitrag,
- » Zweitwohnungssteuer,
- » Absetzung für Abnutzung (AfA) für notwendige Einrichtungsgegenstände und
- » speziell für Eigentümer die Positionen Abschreibung und Schuldzinsen.

Haben Sie die Wohnung am Beschäftigungsort gekauft, können Sie zusätzlich Erhaltungsaufwendungen,

- » Grundbesitzabgaben und
- » Versicherungsbeiträge absetzen.

GHP-Tipp

Das Finanzamt berücksichtigt neben den Kosten der Zweitwohnung auch Fahrtkosten, innerhalb der ersten drei Monate Zusatzkosten für die Verpflegung und Umzugskosten. Ihre Mehraufwendungen können Sie als Werbungskosten abziehen.

Mediatorin bei GHP

Ein Zeitungsartikel war der Auslöser und der Beginn von Ursula Ostgathes Weg zur Mediatorin. »Schon während ich den Artikel las, wusste ich, das ist es. Ich möchte zukünftig dazu beitragen können, dass es weniger Streit und Konflikte gibt in der Welt«, so Ursula Ostgathe zu ihrer Motivation. »Obwohl der Weltfrieden wahrscheinlich ein sehr hoch gestecktes Ziel ist, kann man als Mediator aber auch im Kleinen und Alltäglichen viel Gutes bewirken.«

Unter anderem ist Mediation eine höchst effektive Methode zur Kostensenkung, wie zum Beispiel im Personalbereich. Das Ergebnis einer KPMG-Studie besagt, dass 20% der Personalkosten Konfliktkosten sind. Das Potenzial zur Verbesserung des Unternehmenserfolges liegt in den Unternehmen selbst und lässt sich nutzen durch kompetente Führung und schnelle nachhaltige Konfliktklärung!

Konflikte, bei denen Mediation zur Lösung beitragen kann, kommen aus den unterschiedlichsten Bereichen, wie zum Beispiel: Familie, Wirtschaft/Personal, Wettbewerbsfragen oder Urheberrechtsfragen.

Ihre einjährige Ausbildung zur Mediatorin mit Zertifikat absolvierte Ursula Ostgathe bei Monique Ridder, Inhaberin der KoViAk Akademie für Führungskompetenz. Die umfangreiche Ausbildung richtete sich dabei schon nach der ab 2017 geltenden Rechtsverordnung zur Ausbildung nach dem Mediationsgesetz. Hierbei wurden umfangreiche Methoden in der Kommunikation allgemein, in der Gesprächsführung und gezielten Kontrolle des Gesprächsverlaufs in den verschiedenen Phasen der Mediation sorgfältig eingeübt. Die Herausarbeitung der Bedürfnisse, der damit verbundenen Gefühle, der Positionen und dahinter liegenden Normen und Wertorientierungen war Mittelpunkt der Ausbildungsarbeit. Zur Erlangung des Zertifikats wurde eine Mediation



Ursula Ostgathe

in Praxis durchgeführt, der entsprechende Fall dokumentiert, vorgestellt und im Plenum reflektiert.

Die Prüfung erfolgte in der Theorie und in der Praxis, das heißt in der Umsetzung – also Durchführung – einer echten Mediation. Diese wurde dann anonymisiert dokumentiert und zur Prüfung vorgelegt.

Ursula Ostgathe ist Gründungsmitglied im Zentralverband Mediation Deutschland e.V. Weitere Informationen zur Mediation, dem Verfahren und zu Ursula Ostgathe finden Sie unter www.mediation-im-vest.de.

25 Jahre GHP Meißen

Partnerschaftliche Beratung auf Augenhöhe, nicht nur im steuerlichen, sondern auch im unternehmerischen Bereich, mit regionalen Wurzeln und national aktiv – dafür stehen GHP in Meißen nun schon seit 25 Jahren.

Das diesjährige Meißner Sommerfest stand ganz unter dem 25-jährigen Jubiläum der Meißner Kanzlei und der Nachmittag war ein Dankeschön an alle Mitarbeiter, Mandanten und Geschäftsfreunde, denn »ohne Sie und Euch wären wir nicht das, was wir heute sind!«, so Andrea Wagner Geschäftsführerin und Partnerin von GHP in Meißen.

Begangen wurde das Sommerfest traditionell im ältesten Weinberg der Stadt Meißen – dem Ratsweinberg. Die sächsische Weinkönigin Daniela Undeutsch und der Meißner Winzer Jürgen Zuschke begaben sich mit unseren Gästen in die Gefilde des Meißner Weines mit vielen Anekdoten und natürlich einer Probe der edlen Meißner Tropfen. Für die kleineren Gäste gab es wieder viele Ideen zum Basteln und Spielen. Der Clown sorgte nicht nur bei den Kindern für viele lustige und bewundernswerte Augenblicke.

Aufgrund einer Autopanne fiel der angekündigte Auftritt des Kabarettisten Peter Flache, der als Hauptattraktion des Festes geplant war, leider aus. Dennoch tat dies der ausgelassenen Stimmung des Festes keinen Abbruch, so der Tenor der Gäste. Aber damit wir unsere Ankündigung nicht schuldig bleiben, wird Peter Flache im Herbst in unserem Ratsweinkeller diesen Auftritt nachholen. Den genauen Termin geben wir rechtzeitig bekannt.



GHPicknick am Töppersee

Unser diesjähriges GHPicknick fand im Rahmen des Oktoberfestes an der Wasserskianlage Töppersee statt. Anscheinend hatten wir es uns verdient: Denn zum Ausklang des Sommers erwartete uns ein perfekter Sommernachmittag. Was natürlich für unser Vorhaben unabdingbar war.

Neben dem Trampolin und dem Minigolf war natürlich das Wasserskifahren der Höhepunkt und wurde von vielen zum Ausprobieren genutzt. Es ging auch erstaunlich einfach: Nach dem Einkleiden mit den Neopren-Anzügen und Schwimmwesten, gab es eine umfangreiche Einweisung in die Technik, eine Erklärung zu den Sicherheitshinweisen und zum Verlassen der Bahn. Das war es dann auch schon, denn danach konnte gestartet werden. Jeder konnte nach kurzer Zeit schon auf den Brettern die ersten Runden drehen. Alle – und wirklich alle – Teilnehmer waren hellauf begeistert

Am Ende des Nachmittags konnten wir gleich drei Fazits ziehen:

1. Die Wasserskianlage hat definitiv neue Fans gewonnen und viele werden wieder kommen.
2. Viele unserer Gäste waren überrascht, dass Duisburg so grün ist.
3. Und die schönste Aussage lautete: Der Nachmittag war wie ein kleiner Urlaubstag!

Danken möchten wir auch allen Teilnehmern, Mitveranstaltern und Organisatoren des GHPicknick 2016 dafür, dass sich alle wieder vollkommen gespannt auf Neues eingelassen haben und somit unser GHPicknick wie immer zu einer erlebnisreichen und nachhaltigen Veranstaltung für alle wurde.



Fitness- und Gesundheitszentrum des OSC Rheinhausen e.V.

Der lang gehegte Wunsch des OSC Rheinhausen ging endlich in Erfüllung: Am 1. Juli erfolgte der erste Spatenstich für die neue Sportwelt. Federführend verantwortlich für die Realisierung des Projektes ist das FIVE FOR Future – Institut für Sport- und Vereinsplanung mit Sitz in der Esprit-Arena in Düsseldorf.

Insbesondere Hubert Mieruch und seine Mitstreiter begleiteten das komplexe Projektverfahren über die Jahre. Für Günter Grüter von Grüter · Hamich & Partner in Duisburg, Partner bei FIVE FOR FUTURE, steht fest, dass »mit der neu entstehenden Sportwelt ein Angebot geschaffen wird, welches den Herausforderungen unserer Zeit angepasst ist. Es wird ein multifunktionales Konzept umgesetzt, ohne das der traditionelle Kerngedanke des OSC aufgegeben wird.« Grüter · Hamich & Partner begleiten das Projekt der Sportwelt seit Anbeginn und über die Jahre hinweg in allen wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Fragen. Auch liegt das Controlling des gesamten Projektes in den Händen der Duisburger Kanzlei.

Der jetzt verwirklichte erste Bauabschnitt der Sportwelt wird mit dem Bau eines Fitness- und Gesundheitszentrums realisiert. Dieser Baustein des Konzeptes trägt besonders dem Wandel der Sportlandschaft zum Freizeit- und Gesundheitssport Rechnung und entwickelt den Verein zukunftsweisend. Dem langen Planungsprozess steht eine sehr kurze Bauzeit gegenüber: im November diesen Jahres wird bereits Eröffnung gefeiert.

SPORTWELT OSC 04 Rheinhausen e.V. Fitness- und Gesundheitszentrum	
mit Unterstützung	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ der Stadt Duisburg ✓ der Volksbank Rhein-Ruhr ✓ der NRW.Bank 	
	
<small>Info: www.osc-rheinhausen.de und www.facebook.com/osc04rheinhausen</small>	
Bauherr	 OSC 04 Rheinhausen e.V. Capellenstraße 9 47228 Duisburg
Planung	 Planungsbüro Pitzold + Strödel Arena - Straße 1 40474 Düsseldorf
Projektkonzept- und Entwicklung Consult	 FIVE FOR FUTURE Arena - Straße 1 40474 Düsseldorf
Generalunternehmer	 Pellikaan DESIGN + BUILD + OPERATE <small>TEAM - BUILD - OPERATE - LEASE</small> Pellikaan Bauunternehmer Kaiserwerber Straße 115 40680 Ratingen
Fertigstellung	NOVEMBER 2016



Kosten für Dienstjubiläum sind absetzbar



© Lukas Gojda/Fotolia.de

Weil ein Dienstjubiläum ein berufsbezogenes Ereignis ist, entschieden die Richter des Bundesfinanzhofes, dass die Kosten für eine betriebsinterne Feier zum Dienstjubiläum als Werbungskosten abziehbar sind.

Bei dem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof handelt es sich um den Fall eines Finanzbeamten, der mit Kollegen sein 40-jähriges Dienstjubiläum feierte und dem Finanzamt die Kosten von 830 Euro dafür als Werbungskosten präsentierte. Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug wie bei jedem anderen Arbeitnehmer ab. Der Bundesfinanzhof lässt den Werbungskostenabzug durch sein Urteil vom Januar 2016 jetzt zu.

Voraussetzung für den Abzug als Werbungskosten ist, dass der einladende Arbeitnehmer die Gäste nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien eingeladen hat.

Für die Anerkennung der Aufwendungen als Werbungskostenabzug der Feierlichkeiten zum Dienstjubiläum wurden folgende Voraussetzungen angesehen:

- » Der angestellte Jubilar lud ausschließlich Kollegen und Vorgesetzte zu seiner Feier ein.
- » Die Feier fand in dienstlichen Räumen statt.
- » Die Feier wurde während der Arbeitszeit veranstaltet.
- » Die Ausgaben für die Feier waren angemessen niedrig. Für 50 Gäste gab der Jubilar 830 Euro aus.

Diese vier Voraussetzungen zeigen an, dass die Feierlichkeiten im Zusammenhang mit dem Dienstjubiläum ausschließlich beruflich veranlasst waren und dass das Finanzamt keine privaten Kosten der Lebensführung unterstellen kann.

GHP-Tipp

Bisher sah der BFH ein Dienstjubiläum als herausgehobenes persönliches Ereignis an, welches durch die private Sphäre des Arbeitnehmers veranlasst ist. Damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen wurden daher nicht oder zumindest nicht in vollem Umfang als Werbungskosten anerkannt, sofern sich die berufliche Veranlassung nicht aus den besonderen Umständen ergab

Davon weichen die Richter des BFH jetzt ab und erkennen nunmehr für ein Dienstjubiläum grundsätzlich die berufliche Veranlassung an. Damit dürften die Ausgaben für solche Feiern regelmäßig als Werbungskosten abziehbar sein. Denn üblicherweise werden dazu nicht nur individuell ausgesuchte Kollegen, sondern generell alle Mitarbeiter des Betriebs oder der Abteilung eingeladen. Entsprechendes gilt wohl für die in Betrieben und Behörden gebräuchlichen ähnlichen Feiern aus Anlass von Beförderungen, Amtseinführungen und Verabschiedungen.

Bewahren sie als Nachweis für den Abzug die Gästeliste, die verschickten Einladungen und eine Bestätigung des Arbeitgebers auf, der die Feier in seinen Räumlichkeiten erlaubt hat.

Manipulationen an Registrierkassen

Im März dieses Jahres veröffentlichte das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie den Referentenentwurf einer Technischen Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes. Das Bundeskabinett hat am 13.07.2016 diesen Entwurf beschlossen.

Dabei soll die Unveränderbarkeit von digitalen Grundaufzeichnungen sichergestellt und Manipulationen ein Riegel vorgeschoben werden.

Der Entwurf verfolgt im Wesentlichen drei Schwerpunkte:

- » Verpflichtender Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (keine Registrierkassenpflicht)
Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik soll die

technischen Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung bestimmen und zertifizieren.

- » Einführung einer Kassen-Nachschau

Es soll eine Kassen-Nachschau eingeführt werden. Diese kann unangekündigt erfolgen und stellt ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung dar.

- » Sanktionierung von Verstößen

Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, können diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist.

Der Entwurf ist technologieoffen, um den besonderen Verhältnissen verschiedenartiger Wirtschaftsbereiche Rechnung zu tragen und um zu gewährleisten, dass im Zuge technischer Innovationen Weiterentwicklungen erfolgen können.



Umsatzbesteuerung öffentlicher Einrichtungen

Anfang 2016 haben sich die gesetzlichen Regelungen zur Umsatzbesteuerung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen grundlegend geändert. Sie wurden an das europäische Mehrwertsteuerrecht angepasst, nachdem der Bundesfinanzhof die bisherige nationale Rechtspraxis beanstandet hatte.

Betroffen sind alle juristischen Personen öffentlichen Rechts, also insbesondere Bund, Länder, Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie kirchenrechtliche Körperschaften. Bislang wurden deren entgeltliche Aktivitäten, z. B. die Vermögensverwaltung, in der Regel nicht besteuert. Das europäische Mehrwertsteuerrecht schreibt dagegen eine Besteuerung grundsätzlich vor, wenn andernfalls größere Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Unternehmer drohen. Zum Jahresbeginn 2016 wurde daher die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz neu geregelt und stärker auf die Wettbewerbsbedingungen ausgerichtet.

Am 31. Dezember 2016 läuft die Frist ab, innerhalb derer öffentliche Einrichtungen beim Finanzamt erklären können, wie sie künftig umsatzsteuerlich zu behandeln sind. Öffentliche Einrichtungen müssen sich somit aktuell damit befassen, um die

Erklärung fristgerecht bis zum Jahresende abgeben zu können. Die Frist ist durch den Gesetzgeber festgeschrieben und nicht verlängerbar.

Danach müssen zukünftig alle öffentlichen Einrichtungen die Wettbewerbsrelevanz ihrer entgeltlichen Aktivitäten prüfen und gegebenenfalls Umsatzsteuer abführen. Dafür hat der Gesetzgeber einen langen Übergangszeitraum eingeräumt. Wer bis Ende 2016 wirksam beim Finanzamt eine sog. Optionserklärung abgibt, kann danach das alte Recht noch bis zu weiteren vier Jahren anwenden. Das gibt den öffentlichen Einrichtungen die nötige Zeit, um ihre Aktivitäten zu überprüfen, damit die neuen steuerlichen Anforderungen erfüllt werden.

Die Abgabe der Optionserklärung ist für die meisten öffentlichen Einrichtungen sinnvoll. Wer dagegen bis Jahresende keine Optionserklärung abgibt, für den gilt ab 1.1.2017 das neue Recht. Zu Fragen der Abwicklung der Optionserklärung stehen Ihnen die steuerlichen Berater von Grüter · Hamich & Partner gern zur Verfügung.

Das Landesamt für Steuern des Bundeslandes Rheinland-Pfalz hat auf seiner Homepage (<https://www.lfst-rlp.de>) Hinweise und ein Musterschreiben zur Abgabe der Optionserklärung eingestellt.



Betriebliche Altersversorgung

Vorzeitige Auflösung von Direktversicherungs- und Pensionskassenverträgen

Viele Geschäftsführer haben für sich und ihre Mitarbeiter zur Ergänzung der Altersversorgung, teilweise vor vielen Jahren, entsprechende Verträge eingerichtet. Natürlich im guten Glauben, dass zusätzlich zu den garantierten Kapital- oder Rentenleistungen noch erhebliche Erträge (Verzinsung) die zu erwartenden Leistungen steigern. Zwischenzeitlich sieht die Welt aber ganz anders aus. Konventionelle Versicherungsverträge erodieren förmlich hinsichtlich zusätzlicher Erträge. Mit viel Glück wird durch eine hohe garantierte Kapitalverzinsung noch ein Ertrag erwirtschaftet, jedoch stellt sich die Frage, wie lange noch.

Geht man von der ursprünglichen Zielsetzung aus, im Alter eine Zusatzversorgung zur gesetzlichen Rente zu besitzen, stehen heute viele vor einem Scherbenhaufen. Die gesetzliche Rente bringt vielfach nur eine Grundabsicherung, die betriebliche Zusatzversorgung bringt in einigen Fällen sogar weniger als die eingezahlten Beiträge.

Was tun? Wir werden häufig gefragt, ob eine Auflösung der bestehenden Verträge dann nicht die bessere Alternative wäre. Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten. Zum 1.1.2005 hat sich die Gesetzeslage geändert. Neue Direktversicherungen wer-

den nicht mehr mit einem Pauschalsteuersatz besteuert, sondern sind in der Einzahlungsphase steuerfrei (bis zu den gesetzlichen Höchstgrenzen). Die Leistungen werden jedoch voll versteuert. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nicht nur für laufende Renten, sondern auch für einmalige Kapitalleistungen eingeführt. Damit lösen sich die ursprünglich prognostizierten Leistungen durch den KVdR Beitrag in Luft auf. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorgehensweise der Sozialversicherungsträger als rechtmäßig bestätigt.

Das gefiel natürlich nicht Allen, insbesondere all denen, die alte pauschalversteuerte Direktversicherungen besaßen. Sie kamen auf die Superidee, die Verträge vorzeitig durch ihren Arbeitgeber kündigen zu lassen, einige setzten dies sogar gegen den Willen ihres Arbeitgebers in Arbeitsgerichtsprozessen durch. Damit war der Auszahlungsbetrag steuerfrei (weil bei der Beitragszahlung schon pauschal versteuert) und weil es keine Versorgungsleistung war, auch nicht sozialversicherungspflichtig. Leider funktionierte das Modell nicht besonders lange, da die SV Träger diese Lücke erkannten und hohe Beitragsverluste bei der KVdR befürchteten.

Die Spitzenverbände der SV-Träger haben sich seit dem 1.7.2016 darauf geeinigt, Abfindungen als Versorgungsbezüge einzustufen. Sie folgen damit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bun-



dessozialgerichts (BSG) und einem rechtskräftigen Urteil des Landessozialgerichts Baden Württemberg (LSG Baden-Württemberg vom 24.3.2015).

Daraus folgt, dass auch vorzeitig gekündigte Direktversicherungen der KVdR unterliegen (Abgabenbelastung ca. 18% des Auszahlungsbetrages).

Beispiel: Der mögliche Auszahlungsbetrag soll sich auf 90.000 Euro belaufen. Dann werden – über einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt – ca. 16.000 EUR als Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner fällig und eingezogen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Personen, die der privaten Krankenversicherung unterliegen.

Die schöne neue Welt ist zu Ende.

Sind Pensionskassen noch sicher? Aufsicht schlägt Alarm!

Nach einem Bericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden einzelne Pensionskassen (PK) ihre vollen Leistungen zukünftig nicht mehr erbringen können. Nach vorliegenden Informationen haben die Pensionskasse der *neue leben* sowie des *Bankenversorgungswerkes (BVV)* ihre Garantieleistungen erheblich reduziert.

Beispiel: Unser Banker erhielt von der BVV Pensionskasse die Mitteilung, dass die Garantieleistungen für zukünftige Beiträge um ca. 25% abgesenkt werden. Will man den Rentenverlust ausgleichen, müssten ca. 31% monatlich mehr eingezahlt werden.

Die *neue leben* PK wird auch für Altverträge die Garantieverzinsung für Beiträge ab Januar 2017 auf 1,25% absenken. Die *ERGO* PK stellt das Neugeschäft mit sofortiger Wirkung ein. Auch bestehende Verträge sind betroffen, da auch bei Gruppenverträgen keine neuen Mitarbeiter mehr angemeldet werden können.

Wir werden den weiteren Fortgang beobachten und darüber berichten. Es bleibt die Frage, wann die ersten Lebensversicherer gleiche Hiobsbotschaften verkünden.



© Marco2811/fotolia.de

Kontakt:



das institut – betriebliche altersversorgung & wertkonten
beratungsgesellschaft mbH
Jens Gellrich und Reinhard Klemke
Beethovenstraße 21
47226 Duisburg
Telefon 02065 96074 0
Telefax 02065 96074 29
E-Mail albert.gellrich@di-institut.de
Internet www.di-institut.de

Kontakt:



Grüter · Hamich & Partner
Ralf van gen Hassend
Beethovenstraße 21
47226 Duisburg
Telefon 02065 | 90880
Telefax 02065 | 908850
E-Mail: ralf.vangenhassend@g-h-p.de
Internet www.g-h-p.de

Verfahrensdokumentation ist unverzichtbar

Das Thema GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) erfordert ein gewisses Maß an notwendiger Aufmerksamkeit und Aufwand, um die unternehmensindividuellen Gegebenheiten im Sinne der Grundsätze nachzuweisen. Seit Januar 2015 gelten die GoBD des Bundesministeriums der Finanzen für die digitale Handhabung und Archivierung von geschäftlichen Unterlagen. Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Vorschriften ist die sogenannte »Verfahrensdokumentation«. Damit müssen Unternehmen genau beschreiben, wie ihre Dokumente und Belege erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden. Dabei sind technische, organisatorische und prozessuale Anforderungen zu erfüllen.

Verfahrensdokumentation zur Minimierung von Risiken aus den GoBD

Seit der Einführung der GoBD im letzten Jahr wird in Unternehmen und in der Fachwelt diskutiert, ob und in welchem Ausmaß Maßnahmen für die Einhaltung der GoBD zu ergreifen sind. Das betrifft vor allem die Anforderungen der Finanzverwaltung an eine

geordnete und sichere Belegablage. Je nach Komplexität, Belegvolumen und IT-Einsatz kann es sehr unterschiedliche Anforderungen an die Gestaltung der Belegablage und den Umfang ihrer Dokumentation geben. Hierauf müssen insbesondere viele kleine und mittelständische Unternehmen achten, die nicht täglich oder zumindest nicht zeitnah buchen. Denn dann kommt es besonders darauf an, wie das Unternehmen die Vollständigkeit, Ordnung und Unveränderbarkeit der Belege sichert und sie gegen Verlust schützt.

Der Nachweis einer geordneten und sicheren Belegablage kann spätestens im Fall einer Betriebsprüfung dadurch geführt werden, dass eine Verfahrensdokumentation vorhanden ist. Wie sieht aber eine solche Verfahrensdokumentation nach GoBD aus? In vielen mittelständischen Unternehmen liegt hierfür bisher keine Dokumentation vor. Das gilt oft sogar für die gesamte IT-gestützte Buchführung, trifft aber im Hinblick auf die heutige Praxis besonders viele Unternehmen schon bei der Belegablage, also ganz am Anfang des Buchführungs- und Aufzeichnungsprozesses.

Zwar sind die Prozesse in den Unternehmen sehr individuell: Je nach Komplexität, Belegvolumen und IT-Einsatz kann es sehr



unterschiedliche Anforderungen an die Gestaltung der Belegablage und den Umfang ihrer Dokumentation geben. Deswegen aber auf die Aufstellung einer Verfahrensdokumentation zu verzichten, ist der denkbar schlechteste Weg.

Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege

Die Aufgaben im Bereich der Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten sind nach wie vor eine Kerntätigkeit im Arbeitsalltag. Hierbei wird zunehmend mit digitalen und digitalisierten (gescannten) Belegen gearbeitet. In der Praxis führt dies zu einer Verdopplung des Arbeitsaufwandes, da sowohl die Papier- als auch die gescannten Belege aufbewahrt werden. Angesichts der bislang noch bestehenden Unsicherheit bei der praktischen Durchführung eines ersetzenden Scannes, also der Vernichtung des Papierbeleges nach dem Scannen, hat unsere Kanzlei in Anlehnung an die Ausarbeitungen des Deutsche Steuerberaterverband (DStV) und der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) einen Beratungsprozess entwickelt.

Die Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege gibt den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen eine Arbeitsanweisung dafür, wie der Umgang mit digitalisierten Belegen organisiert und dokumentiert werden kann. Sie verfolgt das Ziel, mit ihrer Anwendung die Vernichtung der originalen Papierbelege zu ermöglichen.

Sauber dokumentierte Scanprozesse sind für Unternehmen der Schlüssel dazu, sich der Papier-Originale ihrer Belege zu entledigen und so den Aufwand einer Ablage in Aktenordnern zu sparen. Die »Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege« beschreibt die einzelnen Verfahrensschritte der Bearbeitung der papierenen Originalbelege vom Posteingang über die Prüfung und Digitalisierung bis zur Archivierung. Außerdem werden weitere Anforderungen formuliert, wie etwa die genaue Unterweisung der mit dem Scannen betrauten Mitarbeiter, die Festlegung der für das Scannen verwendeten Hard- und Software, die Zuständigkeiten für die einzelnen Verfahrensschritte und die Kriterien für ein internes Kontrollsystem.



© Rainer Sturm/pixelio.de

GHP-Tipp

Wie ein roter Faden zieht sich der Begriff »Verfahrensdokumentation« durch die neuen GoBD. Eine ganze Seite des BMF-Schreibens widmet sich speziell diesem Thema. Mit der Verfahrensdokumentation wird eine verschärfte Anforderung an die Unternehmen gestellt. Diese Entschiedenheit der Finanzverwaltung erfordert von den Unternehmen und deren steuerlichen Beratern eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Thema. Es gibt also durchaus Handlungsbedarf. Die Berater von Grüter · Hamich & Partner erkannten diesen und entwickelten einen individuellen Beratungsprozess. Schwerpunkt dieses Prozesses ist es, dass für unterschiedliche Mandatsgrößen unterschiedliche Beratungsprozesse eingeführt wurden, die Sie bei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation begleiten. So werden kleinere Mandanten durch einen standardisierten Beratungsprozess, größere Mandanten durch eine individuelle und förderfähige Beratungsleistung, auf dem Weg zur eigenen Verfahrensdokumentation begleitet.

Bei Fragen zur Verfahrensdokumentation wenden Sie sich an ihren Berater von Grüter · Hamich & Partner.

Keine Qualitätsverluste bei der IP-Telefonie



Hartmut Marx

Gegründet vor 16 Jahren ist die BMC Essen GmbH einer der führenden Dienstleister von Kommunikationslösungen für Geschäftskunden. Gründer Hartmut Marx deckt mit seinem Team die Bereiche Festnetz, Mobilfunk, DSL, VPN (komplette Standortvernetzung) und TK-Anlagen (auch virtuell) ab. Im Jahr 2006 hat die Firma BMC der ständig steigenden Bedeutung einer Webpräsenz für Unternehmen Rechnung getragen und eine eigene Abteilung gegründet, die sich seitdem erfolgreich mit der Entwicklung von Webseiten und deren Programmierung befasst. Ein weiterer Baustein sind SEO und SEM (Suchmaschinenoptimierung und -Marketing) für Websites. Dazu gehören auch IT-Dienstleistungen wie Fernwartung, Helpdesk und das Thema IT-Sicherheit.

Besonderes Augenmerk legt das BMC Team auf die bedarfsorientierte Beratung und den Kundenservice. »Es spielt keine Rolle, ob wir bestehende Tarife überprüfen, Verträge verlängern, oder einen Wechsel des Anbieters planen. Unser Ziel ist die maßgeschneiderte Lösung für jede Unternehmensgröße und jeden Bedarf bei einer deutlichen Reduzierung der Kosten« so der unternehmerische Anspruch von Hartmut Marx.

Bis Ende 2018 will die Deutsche Telekom in Deutschland das ISDN-Netz abschalten. Viele Unternehmen müssen bis dahin ihre Telefontechnik umstellen. Das bedeutet das Ende der ISDN-Anschlüsse. Das Essener BMC-Team um Hartmut Marx stellt seit geraumer Zeit die Telefonie von Unternehmen auf die neue Technik um und hat sich auf die IP-Telefonie spezialisiert.

GHPublic: Auf in die Telefonie der Zukunft – Bald schon ist die bekannte Festnetztelefonie Geschichte. Die Zukunft beim Telefonieren heißt VoIP. Was verändert sich dabei grundsätzlich und was bedeutet das für die Unternehmen?

Hartmut Marx: An die Stelle von ISDN tritt die Sprachübertragung per IP-Technologie. Sämtliche Dienste wie Festnetztelefonie, Datenkommunikation, Videokonferenzen und Mobilfunk laufen dann über das sogenannte Next-Generation-Network, das auf dem Internet-Protokoll basiert. Dabei steht »All-IP« für »ein Netz für alles« und läutet ein neues Zeitalter ein: es ermöglicht die universelle Vernetzung von Telefonie- und IT-Technik.

Wenn die Telefone in Zukunft nicht stumm bleiben sollen, muss eine Alternative her. Laut der Studie »Business Insights 2015« von »mm customer strategy« nutzen aktuell 74% der mittelständischen Unternehmen in Deutschland noch ISDN-Telefonanlagen und Analogtechnik für ihre Festnetztelefonate. Nur ein Teil der installierten Telefonanlagen ist auch IP-fähig und somit für die Umstellung gerüstet. Wer immer noch eine ISDN-Telefonanlage betreibt und einen ISDN-Anschluss bei einem Telekommunikationsanbieter hat, sollte sich frühzeitig damit befassen, wie eine zukunftsfähige Lösung aussehen kann. Insgesamt müssen nahezu vier Millionen Geschäftskundenanschlüsse auf IP umgestellt werden. Um auch nach der Netzumstellung die vorhandene TK-Anlage mit ISDN weiterbetreiben zu können, benötigen Unternehmen einen Voice-Router, der eine ISDN-Schnittstelle bietet und als Übersetzer in das IP-basierte Next-Generation-Network dient. Diese Variante ermöglicht eine schrittweise Migration auf IP.

GHPublic: Bis 2018 ist ja eigentlich noch reichlich Zeit. Warum sollten sich Unternehmen schon heute mit ihrer Telefontechnik und deren Umstellung beschäftigen?

Hartmut Marx: Der wichtigste Grund dafür: Die ISDN-Technik wird nicht mehr weiterentwickelt. Viele Hersteller von ISDN-Hardware – inklusive Vermittlungstechnik – haben angekündigt, ihren Support einzustellen.





Wer jetzt clever plant, kann die Gelegenheit nutzen, bereits jetzt von neuen Services zu profitieren, die Effizienz zu steigern und Betriebskosten zu senken.

Wer glaubt, dass 2018 noch weit entfernt ist, der muss dann möglicherweise mit höheren Preisen und langen Wartezeiten bei der Umstellung auf IP-Telefonie rechnen. Jetzt haben Unternehmen die Wahl. Es gibt zur Einführung eine große Auswahl an Tarifangeboten und die Möglichkeit der sanften Migration bei der technischen Umsetzung.

GHPublic: Sind die Telefongespräche via IP-Telefonie genauso sicher wie die gegenwärtige Telefonie?

Hartmut Marx: Vor Qualitätsverlusten braucht sich niemand zu fürchten. IP-Telefonie darf nicht verwechselt werden mit dem, was landläufig auch als Internettelefonie bezeichnet wird. Viele Anwender denken dabei an Telefongespräche, die sie über ihre Chat-Software führen können – oft mit mäßiger bis schlechter Tonqualität, da die Gespräche häufig zu stark komprimiert werden, um Kosten und Bandbreitenbedarf zu sparen. Bei diesen Lösungen läuft die Kommunikation zudem über das offene Internet.

Bei der Umstellung des öffentlichen Telefonnetzes auf IP kommt eine Lösung zum Einsatz, bei der die übertragenen Telefongespräche über die Netze der Carrier geleitet werden. Die werden vollständig überwacht und nach dem Grundsatz »Sprache vor Daten« immer ausreichend Bandbreite für die Telefonie bereitgestellt. Für eine gute Tonqualität und Verständlichkeit wird auch dank des vordefinierten Sprachstandards HD Voice (High Definition) eine mit ISDN vergleichbar hohe Sprachqualität erreicht. Einbußen bei der Sprachqualität sind deshalb nicht zu befürchten.

GHPublic: Was muss bei der Umstellung beachtet werden?

Hartmut Marx: Im Zuge der Modernisierung gilt es den aktuellen Festnetzanschluss sowie die bestehende Telefonanlage und Telefone daraufhin zu überprüfen, wie mögliche Migrationsszenarien aussehen können. Optionen sind beispielsweise die Beibehaltung der aktuellen Telefonanlage, der Wechsel auf eine IP-fähige Telefonanlage oder die Telefonanlage aus der Cloud.

Bei speziellen Anwendungen, die noch über ISDN eingebunden sind, müssen zudem besondere Anforderungen beachtet werden. Dies betrifft zum Beispiel Faxlösungen, EC-Bezahlterminals, Alarmanlagen und Notrufsysteme. Auch hierfür gibt es in allen Bereichen Lösungen, doch kann der Technologiewechsel ein guter Anlass sein, das bisher eingesetzte System zu überdenken und durch ein besser passendes oder zukunftsfähigeres zu



ersetzen. Auf jeden Fall ist es sinnvoll, sich jetzt schon mit dem Thema zu beschäftigen und umfassend zu informieren. Denn noch bleibt genug Zeit, um auch Unvorhergesehenes abzufangen, Stolpersteine aus dem Weg zu räumen und die beste Lösung zu finden.

GHPublic: Was sicher jeden Unternehmer bei einer Umstellung generell interessiert: Kann ich mit der neuen Technik Kosten sparen oder muss ich drauf zahlen?

Hartmut Marx: Die Umstellung von ISDN auf IP bietet nicht nur die Möglichkeit, einen Vertragswechsel vorzunehmen und zu einem anderen Carrier/Provider zu wechseln, sondern bietet durch die sanfte Migration auch Investitionsschutz für bestehende Kommunikationslösungen. Grundsätzlich kann man sagen, dass die große Vielfalt der Angebote Einsparpotenzial von bis zu 50% für die neue Technik bietet.

Kontakt:



BMC Essen GmbH

Hartmut Marx

Kleine Steubenstraße 13

45139 Essen

Telefon 0201 6163-0

Telefax 0201 6163-134

E-Mail info@bmcessen.de

Internet www.bmcessen.de

GHP als facettenreiche Steuerberatungskanzlei



Alexander Schmackey

GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Alexander Schmackey: Ein so facettenreiches Unternehmen in nur wenigen Worten zu beschreiben, fällt mir äußerst schwer. Ich würde GHP als zuverlässiges, zukunfts- und mandantenorientiertes Unternehmen bezeichnen, das getreu dem selbstgesetzten Motto »Gemeinsam für Ihre Zukunft« arbeitet.

GHPublic: Was braucht man um bei GHP erfolgreich zu sein?

Alexander Schmackey: Ich denke, dass ein gesundes Selbstvertrauen, berufliches Engagement, Team- und Kommunikationsfähigkeit nur ein paar von vielen Merkmalen sind, die zum persönlichen Erfolg bei GHP beitragen.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Alexander Schmackey: Hauptsächlich zählen die Erstellung von Jahresabschlüssen, Finanzbuchhaltungen und Steuererklärungen zu meinen Aufgaben. Außerdem bin ich ein Ansprechpartner für die Auszubildenden in unserem Team und ich kümmere mich um interne Projekte.

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Alexander Schmackey: Als Ausgleich zum Arbeitsalltag spiele ich gerne Tennis oder verausgabe mich im Fitnessstudio. Mir ist

es aber auch sehr wichtig, regelmäßig Zeit mit meinen Freunden und meiner Familie zu verbringen. Im Sommer verreise ich sehr gerne und finde es schön, neue Orte zu entdecken.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

Alexander Schmackey: Familie/Freunde, Sport und gutes Essen.

GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

Alexander Schmackey: Bei schönem Wetter kann man den Tag an der Regattabahn in Duisburg-Wedau verbringen. Tagsüber geht man entweder an der anliegenden Wasserskianlage Wasserski fahren oder im Hochseilgarten klettern. Den Abend lässt man dort am besten beim Italiener mit einem kühlen Bier ausklingen.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Alexander Schmackey: Nachdem ich das Bachelorstudium nun erfolgreich abgeschlossen habe, plane ich für die Zukunft den »Master in Taxation«. In Kombination mit dem Masterstudium möchte ich gerne den Titel des Steuerberaters erlangen.



© Thomas Max Müller/pixelio.de

Stehpinkeln erlaubt

Die WC-Gewohnheiten eines Mannes beschäftigten im November letzten Jahres das Landgericht Düsseldorf. Der Mann war Mieter einer Wohnung, in der der Boden des Badezimmers und des Gäste-WCs mit Marmor ausgelegt war. Als der Mieter auszog, stellte der Vermieter fest, dass der Marmorboden verschmutzt und rau war. Zur Behebung dieses Übels kam nur der Austausch des Bodens in Frage. Der Vermieter verlangte deshalb vom früheren Mieter hierfür fast 2.000 EUR Schadensersatz.

Vor Gericht war festgestellt worden, dass die nachteilige Veränderung des Marmorbodens nur durch Urinspritzer zu erklären ist. Aggressive Putzmittel oder andere Dinge kamen nicht in Betracht. Der betreffende Mieter hatte offenkundig die Angewohnheit, im Stehen zu urinieren. Die Frage, die das Gericht zu klären hatte, war, ob der Mieter dadurch, dass er im Stehen uriniert hatte, die Wohnung eventuell nicht vertragsgemäß benutzt hat.

Ist Stehpinkeln in der Mietwohnung erlaubt?

Das Gericht führte zunächst aus, dass es nicht klären werde, ob das Urinieren im Stehen den Tatbestand des vertragswidrigen Gebrauchs einer Mietsache darstellt bzw. ob es überhaupt Zeitgemäß sei. Den Ausführungen des Gerichts zufolge ist es allgemein unbekannt, dass Urinspritzer dazu führen können, dass ein Marmorboden stumpf wird. Es sei, so die zuständigen Richter, Sache des Vermieters gewesen, den Mieter zu Beginn des Mietverhältnisses darüber aufzuklären, dass der in Bad und WC verlegte Marmorboden empfindlich sei. Da diese Aufklärung nicht stattfand, sei dem Mieter in diesem Fall auch kein Verschulden an der Verschlechterung des Bodens vorzuwerfen. Der Mann muss dementsprechend keinen Schadensersatz an seinen früheren Vermieter



© 3dkombinat/fotolia.de

Dass der Fall auch für ein Gericht nicht ganz alltäglich war, zeigt die Urteilsbegründung. Dabei bewiesen die Juristen tatsächlich Humor: »Trotz der in diesem Zusammenhang zunehmenden Domestizierung des Mannes ist das Urinieren im Stehen durchaus noch weit verbreitet. Jemand, der diesen früher herrschenden Brauch noch ausübt, muss zwar regelmäßig mit bisweilen erheblichen Auseinandersetzungen mit – insbesondere weiblichen – Mitbewohnern, nicht aber mit einer Verätzung des im Badezimmer oder Gäste-WC verlegten Marmorbodens rechnen.«





» Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

» Links

www.ghpublic.de | www.gh-potenzial.net | www.ghp-potentialberatung.de | www.personal-rat.net
www.di-institut.de | www.toeppersee.de | www.5-ff.net | www.osc-rheinhausen.de | www.bmc-essen.de
www.mediation-im-vest.de

» Kanzleien

Duisburg	Beethovenstraße 21 47226 Duisburg Telefon +49 2065 90880 info@g-h-p.de
Düsseldorf	Five For Future Esprit Arena Arenastraße 1 40474 Düsseldorf Telefon +49 211 15981632 info@ghp-duesseldorf.de
Essen	Am Fernmeldeamt 15 45145 Essen Telefon +49 201 821500 info@ghp-essen.de
Wesel	Lübecker Straße 27 46485 Wesel Telefon +49 281 952350 info@ghp-wesel.de
Krefeld	Schillerstraße 97-101 47799 Krefeld Telefon +49 2151 85990 info@ghp-krefeld.de
Meißen	Ratsweinberg 1 01662 Meißen Telefon +49 3521 74070 info@ghp-meissen.de

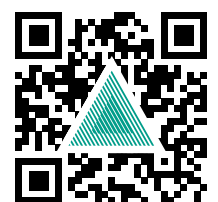
» Impressum

GHPublic | © 2016 Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe	3/2016
Erscheinungsweise	4-mal jährlich
Redaktionsschluss	31. August 2016 – (Redaktionsschluss für die Ausgabe 4/2016: 30. Oktober 2016)
Herausgeber	Bernd Nowack Marc Tübben Grüter · Hamich & Partner
Redaktion	Katja Springer Grüter · Hamich & Partner Ratsweinberg 1 01662 Meißen Telefon +49 3521 740725 Telefax +49 3521 740714 redaktion@ghp-meissen.de
Gesamtausstattung	Klartext Medienwerkstatt GmbH, Essen (Frank Münschke dwb) www.k-mw.de
Fotoquellen	fotolia.de: 01, 09, 10, 12, 13, 14, 16, 19 pixelio.de: 03, 15, 18 photocase.de: 04

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

www.g-h-p.de



Zertifiziert nach DIN
ISO 9001: 2008 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel